

Routerfreiheit statt Routerzwang: Nicht an jedem Anschluss

Seit 2016 gilt die Routerfreiheit: Kunden können sich den Router für ihren Internet-Anschluss selbst aussuchen. In einigen Fällen besteht diese Freiheit aber leider nur auf dem Papier.



Alternative zum Standard-Router: Ein Gaming-Router von Asus
Bild: Asus ROG

Seit dem

1. August 2016 gilt die Routerfreiheit: Jeder Internet-Kunde kann seither sein Gerät frei auswählen und anschließend kaufen oder mieten, wo er möchte. Das garantiert das "Gesetz zur Auswahl und zum Anschluss von Telekommunikationsendgeräten", das eine EU-Richtlinie in geltendes Recht umsetzte. Doch welche Vor- bzw. Nachteile hatte der Wegfall des Routerzwangs für den Verbraucher? In einigen Fällen ist die gesetzlich verbrieft Routerfreiheit in der Praxis ein leider fast wertloser Papiertiger geblieben.

Bis 2016 hatten einige Internet-Anbieter nur eigene Router für den jeweiligen Internet-Anschluss zugelassen (gegebenenfalls mit Branding), und diese zur Miete oder als Bestandteil des Vertrags ohne Aufpreis ausgegeben. Dem Kunden blieb bis zur Umsetzung der Routerfreiheit nichts anderes übrig, als eines der Geräte zu nehmen, das der Provider vorgegeben hatte.

Aufgrund der Vorgaben zur Routerfreiheit müssen die Anbieter nun die Schnittstellenbeschreibungen und alle Zugangsdaten (auch für die Telefonie) herausgeben und auch ein vom Kunden angeschlossenes Gerät konfigurieren bzw. vom Kunden konfigurieren lassen.

Nach einem Urteil des Landgerichts Essen vom 23. September 2016 gilt die Routerfreiheit auch für alle Bestandskunden. Demnach müssen die Provider die Zugangsdaten auch für Bestandskunden mit einem eigenen Router herausgeben.

Die Vorteile, einen Router selbst kaufen zu können, liegen für viele auf der Hand, aber es gibt auch Nachteile, deren sich der Verbraucher bewusst sein muss.

So kann sich der Kunde für ein Modell entscheiden, das seinen Wünschen entspricht: Dies kann den WLAN-Standard, die vorhandenen Anschlüsse, die Funkreichweite oder schlicht das Äußere betreffen. Zudem sind - im Gegensatz zu den früher oft gebrandeten Zwangs-Routern - alle Funktionen des Routers ohne Einschränkungen nutzbar. Der Preis spielt hierbei ebenfalls eine Rolle.

So kann der Kunde einen Preisvergleich durchführen und dann das günstigste Angebot auswählen. Der einmalige Kauf ist meist günstiger als eine jahrelange Miete.

Bisher hatten Kunden im Rahmen des Routerzwangs bei der Modell-Auswahl kaum oder überhaupt kein Mitspracherecht. Außerdem gab es Funktionen, die vom Internet-Anbieter gesperrt wurden - wie zum Beispiel die freie Telefonie über das Internet (VoIP). Nicht nur, dass die Provider die Modelle vorwiegend zur Miete anbieten, der Kunde ist bei einem Leihrouter nach wie vor dazu verpflichtet, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses den Router innerhalb einer kurzen Frist an den Provider zurückzuschicken - er darf ihn nicht behalten bzw. bei einem Wechsel nicht zum anderen Anbieter mitnehmen. Wird der Leihrouter nicht zurückgesandt, berechnet der Provider dem Kunden meist immer noch eine Strafgebühr.

Hinsichtlich der Update-Politik bringt die Abschaffung des Routerzwangs Vorzüge, aber auch Nachteile mit sich. Denn: Während der Kunde bei einem Router vom Internet-Provider aufgrund von Anpassungen immer länger auf die Software-Aktualisierungen warten muss, bekommt er das Software-Update durch den Hersteller meist deutlich schneller zur Verfügung gestellt.

Der Nachteil bei einem eigenen Gerät ist in diesem Fall aber, dass die kompletten Service-Leistungen des Providers für die Hardware entfallen (z. B. sofortiger Tausch bei einem Defekt). Insbesondere bei einem Störfall muss der Kunde dann selbst herausfinden, ob die Probleme an der Hardware oder am Internet-Anschluss bestehen, um den richtigen Ansprechpartner zu kontaktieren. Ein technischer Support oder Hilfestellungen durch einen Techniker bei der Einrichtung und Konfiguration eines eigenen Routers fallen weg - oder der Provider lässt sich diesen Service für teures Geld extra bezahlen.

Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass eine echte Routerfreiheit letztendlich nur bei DSL- und VDSL-Anschlüssen sowie bei Mobilfunk-Routern für LTE und 5G besteht. Hier gab und gibt es auch keinerlei technische Gründe der Internet-Anbieter, die freie Routerwahl zu beschränken.

Bei TV-Kabel-, Glasfaser und Hybrid-Anschlüssen hat sich jedoch in der Zwischenzeit herausgestellt, dass die Routerfreiheit nur auf dem Papier existiert.

Die Kabel-Internet-Anbieter erlauben ihren Kunden generell die freie Routerwahl. Doch einerseits ist das Angebot an frei erhältlichen Kabel-Internet-Routern auf dem Markt sehr beschränkt. Und aufgrund der zu Grunde liegenden Technik muss der Kunde einmalig den selbst erworbenen Router über ein Aktivierungsportal beim Netzbetreiber registrieren. Die Konfiguration der Telefonie muss der Kunde in seinem eigenen Router ebenfalls selbst vornehmen.

Immerhin fällt bei einem selbst gekauften Router der Nachteil von Leih-Routern weg, dass der Kabel-Internet-Provider aus der Ferne Zugriff auf den Router des Kunden benötigt, um diesen für den Anschluss konfigurieren zu können. Denn das führt - nebenbei bemerkt - mitunter zu unsäglichen Gegebenheiten bei Leih-Routern: Es kam schon öfter vor, dass der Provider ohne Vorankündigung Software-Updates auf den Leih-Router des Kunden aufgespielt hat und anschließend die komplette Heimnetz-Einrichtung des Kunden verschwunden war und alles neu eingerichtet werden musste. Das wird bei einem eigenen Kabel-Router nicht geschehen.

Einige Kabel-Anbieter haben aber die Verfügbarkeit von Telefonie-Optionen wie zwei Leitungen an die Buchung einer kostenpflichtigen Zusatz-Option gebunden. Oft muss diese Zusatz-Option gebucht werden, damit der Kunde überhaupt die Telefonie in einem selbst erworbenen Router einrichten kann. Wenn in dieser Option dann seitens des Netzbetreibers auch noch ein bestimmtes Router-Modell wie eine AVM FRITZ!Box Cable enthalten ist, fällt der möglicherweise erwartete Preisvorteil bei einem eigenen Router weg.

Außerdem verlangen einige Kabel-Internet-Provider zwingend, dass der Kunde zusätzlich zum selbst erworbenen Router noch das Leihgerät des Providers zu Hause bereithält, damit er dieses im Störfall anstelle des eigenen Routers für eine Entstörung anschließen kann. Und dieser

Leihrouter muss natürlich nach Vertragsende zurückgesandt werden, ansonsten droht eine Strafgebühr.

Eine vergleichbare technische Diskussion wie bei den TV-Kabelanschlüssen gibt es inzwischen auch bei den Glasfaser-Anschlüssen - es ist die Diskussion darüber, wo der Netzabschlusspunkt sitzt. Bei einem DSL- und VDSL-Anschluss sitzt dieser in der Anschlussdose, wohingegen die TV-Kabel- und Glasfaser-Provider behaupten, dieser würde im Modem beziehungsweise Router sitzen und deswegen sei das Gerät nicht frei wählbar beziehungsweise müsse aus der Ferne vom Provider frei konfigurierbar sein. Bei zahlreichen Glasfaser-Anschlüssen muss es der Kunde also dulden, dass der Glasfaser-Netzbetreiber an der Anschlussdose sein eigenes Glasfaser-Modem anschließt. Seinen eigenen freien Router kann der Kunde dann lediglich an diesem Zwangs-Modem betreiben.

Die von den Kabel-Internet- und Glasfaser-Providern angestoßene Diskussion um den Netzabschlusspunkt bei ihren Anschlüssen dauert an. Entweder hat der Gesetzgeber bei seiner Festlegung der Routerfreiheit diese technischen Gegebenheiten übersehen - oder die Provider nutzen die Diskussion dazu, um wieder einen Routerzwang über die Hintertür einzuführen.

In Deutschland werden Glasfaser-Anschlüsse in der Regel kostensparend als Gigabit Passive Optical Network (GPON) realisiert. Bei der Point-to-Multipoint-Netzarchitektur handelt es sich um eine Shared-Medium-Technologie mit bis zu 2,5 GBit/s, bei der sich mehrere Kunden eine Stammfaser teilen müssen. Der Teilnehmer hat nur bis zum nächsten Kabelverzweiger eine eigene Glasfaser. Wenn ein Kunde nun ein freies Gerät anschließen würde, das sich nicht an den Standard hält, könnte das alle anderen Anschlüsse stören.

Bei einer Point-to-Point-Verbindung hätte jeder Kunde von der Vermittlungsstelle bis zur Wohnung eine eigene Glasfaser. Das würde für die Netzbetreiber den Ausbau aber sehr verteuern, da sehr viel mehr Glasfasern verlegt werden müssten und der Netzbetreiber sehr viel mehr Ports in den Netzknoten anbieten müsste. Bei einer Point-to-Point-Verbindung wäre die Verwendung eines freien Routers aber kein Problem, doch derartige Anschlüsse gibt es in Deutschland kaum.

Inzwischen hat sich auch die Bundesnetzagentur in diese Diskussion eingeschaltet: Viele Glasfaser-Netzbetreiber haben gegenüber der Bundesnetzagentur geltend gemacht, dass sie den Zugang nur am optischen Netzabschluss (Optical Network Terminal, ONT) anbieten würden, weil nur so sichergestellt sei, dass die Netze vor störenden Netzabschlussgeräten (also den gängigen Modem/Router-Kombinationen) geschützt werden könnten. Die Bundesnetzagentur prüft deshalb die Behauptung, dass ein Gerät, das störende Signale ins Netz sendet, nicht nur den einzelnen Anschluss, sondern das gesamte Netz-Cluster beeinträchtigen und zu einem erweiterten Leistungsausfall führen würde. Die Glasfaser-Netzbetreiber argumentieren, eine Verpflichtung zum freien Zugang am passiven Netzabschlusspunkt beziehungsweise zu teuren Point-to-Point-Verbindungen würde den ganzen Glasfaserausbau gefährden.

Um eine einheitliche Lösung zu erreichen, befindet sich die Bundesnetzagentur seit einiger Zeit in einem Austausch mit dem Branchenverband BUGLAS zu dieser Behauptung. Der Verband der Telekommunikations-Endgerätehersteller (VTKE) hingegen warnte bereits davor, dass die aktuell erlaubte Ausnahme beim passiven Netzabschlusspunkt die Endgerätefreiheit de facto wieder abschaffen könnte.